

ten / welche denn sonderlich darauff zu sehen / daß bey bauenden Gewercken die Lust und Herze zum Bergwerck erhalten werde.

2. Sollen sie die ihnen untergebene Bergleute mit allen Glimpff und Liebe regieren / sich ihrer getreulich annehmen / und in allen Vorfällen mit Hülff und Rath ihnen beybringen / hinzugehen aber

3. Die Wiederseßlichen und Ungehorsamen mit Ernst und nachdrücklicher Straffe / ohne ansehen der Person / belegen.

4. Keiner in streitige Zechen sich einmengen / noch auff ereigneten Zanc / an Orten / wo er Theile mit bauet / bey einger Handlung sitzen / vielweniger darinnen Weisung thun / sondern solches denen andern Ambleuten zu richten überlassen.

5. Sonst ist ihnen nicht zuverwehren / einzele Kuxe / ganze oder halbe Schichten redlicher weise an sich zu bringen / und zu bauen / und dadurch fremden Bergliebenden durch ihr Exempel gute Anreizung zu geben.

6. Sollen aber wie auch die Schichtmeister aus sonderlichen Ursachen / und zuvermeidung Verdachts / vor sich und die ihri-gen alles Handels mit Tuch / Eisen / Unschlit / Leder / Pulfer / Mehl / Brod / Gewürze und andern mehren sich enthalten / und solchen durchaus nicht treiben.

## Berg-Hauptmann.

I.

**S**it an statt des Landes Fürsten allen zum Berg- und Schmelzwesen bestallten Ambleuten / Dienern / und sämtlichen zum Bergwerck gehörenden zugebieten / und zuver-bieten / darbey

2. Auff die sämtlichen Ober- Berg- und Hütten- Beambten / bauende Gewercken / und alle die / so dem Bergwerck verwand / fleißig Acht zu geben / daß sie der Bergordnung und wohlhergebrachten Berggebräuchen / und Gewohnheiten / unverbrüchlich nachkommen / und solchen zumieder von ihnen nichts eingeführet werde.

3. Son-